



Beschluss des Stadtrats

vom 30. Juni 2021

Nr. 691/2021

Stadtkanzlei, Anordnung kommunale Volksabstimmung vom 26. September 2021

IDG-Status: öffentlich

1. Eidgenössische Vorlagen

Gemäss Beschluss des Bundesrats vom 19. Mai 2021 findet am 26. September 2021 die eidgenössische Volksabstimmung über folgende Vorlagen statt:

1. Volksinitiative vom 2. April 2019 «Löhne entlasten, Kapital gerecht besteuern»
2. Änderung vom 18. Dezember 2020 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Ehe für alle)

Die Abstimmungsleitung obliegt dem Bund.

2. Kantonale Vorlagen

Gemäss Beschluss des Regierungsrats des Kantons Zürich vom 26. Mai 2021 findet am 26. September 2021 keine kantonale Volksabstimmung statt.

3. Kommunale Vorlagen

Für die Anordnung von kommunalen Volksabstimmungen ist der Stadtrat als wahlleitende Behörde zuständig (§ 57 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 lit. d Gesetz über die politischen Rechte [GPR, LS 161]). Nachdem der Gemeinderat mit Beschluss

- Nr. 3849/2021 (GR Nr. 2020/374) die Volksinitiative zum Schutz der Besonnung des öffentlichen Grünraums am Seeufer «Besonnungs-Initiative» abgelehnt hat, und
- Nr. 3973/2021 (GR Nr. 2020/533) der Vorlage «Binzmühlestrasse 156, Neubau einer Wache Nord mit zentraler Einsatzlogistik für Schutz & Rettung Zürich, Objektkredit» zugestimmt hat,

können diese Vorlagen am 26. September 2021 den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet werden.

4. Ersatzwahl im Schulkreis Uto

Im Schulkreis Uto ist infolge eines Rücktritts der Sitz eines Mitglieds der Kreisschulbehörde neu zu besetzen. Nach Ablauf der 40-tägigen Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen gemäss § 49 Abs. 1 GPR liegt mehr als ein gültiger Wahlvorschlag vor. Es ist deshalb absehbar, dass die Ersatzwahl eines Mitglieds der Kreisschulbehörde Uto für den Rest der Amtsdauer 2018–2022 am 26. September 2021 an der Urne durchzuführen ist. Die Anordnung dieser Wahl erfolgt mittels separatem Beschluss nach Ablauf der zweiten Wahlvorschlagsfrist gemäss § 53 Abs. 1 GPR.



2/2

5. Fristen und Veröffentlichung

Die Anordnung der kommunalen Volksabstimmung ist mindestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag zu veröffentlichen (§ 57 Abs. 2 GPR). Mit der Veröffentlichung der Anordnung im Städtischen Amtsblatt vom 25. August 2021 wird diese Frist gewahrt. Die Abstimmungsunterlagen müssen gemäss § 62 GPR frühestens vier Wochen und spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstermin bei den Stimmberechtigten eintreffen. Die Stadtkanzlei hat entsprechend dafür zu sorgen, dass die Unterlagen zwischen dem 29. August und dem 5. September 2021 zugestellt werden.

Auf Antrag der Stadtschreiberin beschliesst der Stadtrat:

1. Die kommunale Volksabstimmung über die Vorlagen
 - Volksinitiative zum Schutz der Besonnung des öffentlichen Grünraums am Seeufer
 - Neubau Wache Nord mit zentraler Einsatzlogistik für Schutz & Rettung Zürich, Objektkredit von 107 Millionen Frankenwird auf den 26. September 2021 angesetzt.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, alle im Zusammenhang mit dem Urnengang vom 26. September 2021 nötigen Anordnungen zu treffen und die notwendigen Ausschreibungen im Städtischen Amtsblatt vorzunehmen.
3. Die Stadtkanzlei wird ermächtigt, die für den Urnengang vom 26. September 2021 notwendigen Ausgaben zu tätigen.
4. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Abstimmungen und Wahlen, Kommunikation), die Stimmregisterzentrale, die Kreiswahlbüros, die Sekretariate der im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien und die APG SGA AG.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti